

# GEFAHRTARIF

der

Hütten- und Walzwerks-  
Berufsgenossenschaft



**Gültig zur Berechnung der Beiträge  
vom 1. Januar 2007 an**

## VORBEMERKUNGEN

Die Gefahrklassen wurden errechnet aus dem Verhältnis der in den Jahren 2002 bis 2005 (Beobachtungszeitraum) gezahlten Entschädigungsleistungen für die seit dem 1. Januar 2002 eingetretenen Versicherungsfälle zu den Arbeitsentgelten und Versicherungssummen (Entgelte) des Beobachtungszeitraums, bezogen auf 1.000 € Entgelt.

### I. Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

Tarif- stelle	Unternehmenszweig	Gefahr- klasse
01	Hochofenwerke einschließlich Aufbereitungsanlagen, Gasreinigung, Schlackenaufbereitung, Schlackenkippen, Zementwerke, Eisenerzdirektreduktionsbetriebe; Kokereien mit den Anlagen zur Gewinnung der Nebenerzeugnisse	8,64
02	Metallhütten aller Art einschließlich Säuregewinnungsanlagen, Schmelzhütten, Umschmelzwerke	10,32
03	Blasstahlwerke mit zugehörigen Anlagen und Schlackenmühlen	3,80
04	Elektrostahlwerke mit zugehörigen Anlagen und Stahlformgießereien <sup>1)</sup>	13,25
07	Walzwerke <sup>2)</sup> (soweit nicht nachstehend besonders aufgeführt) einschließlich Zurichtereien und die damit zusammenhängende weitere Verarbeitung der Erzeugnisse	8,08
09	Röhrenwalzwerke <sup>2)</sup> für nahtlose Röhren, Pressereien für Hohlkörper aller Art (Flaschen, Masten u. dgl.) einschließlich Ziehereien und Zurichtereien sowie die damit zusammenhängende weitere Verarbeitung der Erzeugnisse (Röhrenverzinkereien, Rohrbiegereien und dgl.)	5,43
10	Blechwalzwerke <sup>2)</sup> einschließlich Zurichtereien und die damit zusammenhängende weitere Verarbeitung der Erzeugnisse	4,25
11	Herstellung von Kesselschüssen und schweren Rohren durch Schweißen, Nieten, Pressen und Biegen; Press- und Kumpelbau	3,77
12	NE-Metallwalz- und Presswerke einschließlich Gießereien	3,83
13	Kaltwalzwerke und Kaltprofilierereien; Herstellung von Röhren aus Bandeseisen einschließlich zugehöriger Anlagen zur Oberflächenveredlung <sup>2)</sup> ; Drahtwalzwerke <sup>2)</sup> ; Draht- und Stangenziehereien	3,83
15	Hammerwerke, Gesenkschmieden, Freiformschmieden und Schmiedepresswerke, Glüh- und Vergütungsanlagen	7,42
16	Mechanische Werkstätten: Herstellung von Maschinen, Maschinenteilen, Federn, Werkzeugen u. dgl., Weichenbau, Bearbeitung von Guss- und Schmiedestücken (Walzen, Achsen, Radreifen u. dgl.), Ausbildungswerkstätten	4,51
20	Betriebe zur Herstellung von Schrauben, Nieten, Nägeln, Ketten, Sintermetallen, Magneten u. dgl.	2,49
21	Herstellung von Blechwaren einschließlich Verzinkereien, Lackierereien und Eloxieranlagen, Behälterbau (Herstellung von Behältern, Kesseln und Apparaten)	1,35
23	Instandsetzungswerkstätten <sup>3)</sup> einschließlich Walzendrehereien	7,81
24	Zentrale Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Dampf, elektrischem Strom, Gebläsewind, Pressluft, verdichteten Gasen und Druckwasser; Wasseraufbereitung; Platz-, Fallwerks-, Schrott- und Schrottzerkleinerungsbetriebe, zentrale Produktionslager <sup>4)</sup> ; zentrale gleislose Fahrbetriebe, Eisenbahn- und Hafenbetriebe	3,07
25	Feinmechanische Werkstätten; chemische, physikalische und metallurgische Prüf-, Untersuchungs- und Versuchsanstalten; Wärmestellen, Betriebswirtschaftsstellen; Herstellung von Rohren, Profilen, Platten u. dgl. aus Kunststoff	1,02
31	Feuerwehr, Werksaufsicht, betriebsärztliche Dienststellen einschließlich Sanitätsmannschaften, Werksfürsorge, Krankenbesucher, Arbeitssicherheitsabteilungen, Datenverarbeitung, Arbeitsvorbereitung, Werkstattschreiber, Druck- und Vervielfältigungsabteilungen, Bürobienung und -reinigung, Bedienung der Kost- und Unterkunftshäuser, Behindertenwerkstätten und ähnliche handwerksmäßige Betriebe, Hauptlagerhäuser (Magazine), Wäschereien, landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Gärtnereien	1,79

Tarif- stelle	Unternehmenszweig	Gefahr- klasse
32	Technisches Betriebspersonal: technische Direktoren, Betriebschefs, Betriebsingenieure; Ingenieure, Konstrukteure, Techniker und techn. Angestellte in Planungs-, Konstruktions-, Neubau- und Betriebsbüros; Lehrkräfte der Werksschulen; überwiegend im Außendienst tätige kaufmännische Angestellte; freigestellte Betriebsratsmitglieder	0,50
33	Kaufmännischer und verwaltender Teil	0,40

<sup>1)</sup> Hier sind auch die Putzer zu führen.

<sup>2)</sup> Diese Tarifstellen umfassen die Verarbeitung von Stahl.

<sup>3)</sup> Instandsetzungsarbeiter, die einem anderen Betrieb ständig zugeteilt sind, sind bei diesem zu führen.

<sup>4)</sup> Platzarbeiter, die einem anderen Betrieb ständig zugeteilt sind, sind bei diesem zu führen.

## II. Sonstige Bestimmungen

1. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig bestimmt. Die im Teil I festgesetzten Gefahrklassen gelten für Unternehmen mit regelrechten Betriebsverhältnissen, guten Einrichtungen und allen üblichen und durch die Unfallverhütungsvorschriften angeordneten Schutzvorkehrungen.
2. Ergibt sich in Einzelfällen, dass infolge einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise oder infolge der von der üblichen erheblich abweichenden Art der Betriebseinrichtungen geringere oder höhere Gefahren vorliegen als die, für welche die Gefahrklasse eines Unternehmenszweigs im Teil I berechnet ist, so kann die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse um 10 bis zu 30 v. H. herabsetzen oder erhöhen. Eine Herabsetzung unter Gefahrklasse 2,83 ist ausgeschlossen. Die Herabsetzung oder Erhöhung der Gefahrklasse ist vor Ablauf der Tarifzeit aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr zutreffen.
3. Für Unternehmen, deren Unternehmenszweig im Teil I nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse fest. Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Errechnung der Gefahrklassen sind die Beiträge des der Tarifperiode vorangegangenen vorletzten Jahres maßgebend.
4. Umfasst ein Unternehmen (Gesamtunternehmen) mehrere Unternehmensteile (Haupt- und Nebenunternehmen), die verschiedenen im Teil I genannten Unternehmenszweigen angehören oder deren Gefahrklasse die Berufsgenossenschaft nach Nr. 3 festsetzt, so werden diese Unternehmensteile gesondert veranlagt, wenn sie voneinander räumlich getrennt sind und besondere Arbeitnehmerstämme haben, deren Arbeitsentgelte getrennt erfasst werden. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kann die Berufsgenossenschaft für die einzelnen Unternehmensteile oder das Gesamtunternehmen die Gefahrklasse festsetzen.
5. Hilfsunternehmen werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Haben sie größeren Umfang und dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie wie Nebenunternehmen gesondert veranlagt.

## III. Zuordnung der Arbeitsentgelte im Lohnnachweis

1. Ist ein Unternehmen zu mehreren Gefahrklassen veranlagt, wird das Arbeitsentgelt des einzelnen Versicherten insgesamt unter der Gefahrklasse des Unternehmenszweigs nachgewiesen, in dem der Versicherte ständig tätig ist.  
Wird ein Versicherter in mehreren technischen Unternehmenszweigen tätig, erfolgt der Nachweis des Arbeitsentgeltes ausschließlich unter der Gefahrklasse des Unternehmenszweigs, in dem er überwiegend tätig ist.
2. Unter der Gefahrklasse 33 werden nur die Arbeitsentgelte eines Versicherten nachgewiesen, der ausschließlich kaufmännische oder verwaltende Tätigkeiten im Bürobereich verrichtet.

Düsseldorf, den 07.12.2006

Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung

gez. Wippermann

## Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft am 7. Dezember 2006 beschlossene Gefahrarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2007 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 21. Dezember 2006  
III1-69050.50-604/2006

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Meurer